



Amtliche Bekanntmachung

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Schwimmbad Bad Nauheim – Friedberg“ für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBL I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit den §§ 6,15 und 16 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 09.07.2020 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** werden

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge | |
|--------------------------------------|-----------|---------------|--|---------------------------|
| | € | € | gegenüber bisher € | auf nunmehr € festgesetzt |
| a) im Ergebnishaushalt | | | | |
| <u>im ordentlichen Ergebnis</u> | | | | |
| die Erträge | 0,00 | 99.000,00 | 2.623.300,00 | 2.524.300,00 |
| die Aufwendungen | 0,00 | 76.100,00 | 2.598.880,00 | 2.522.780,00 |
| der Saldo | 0,00 | 22.900,00 | 24.420,00 | 1.520,00 |
| <u>im außerordentlichen Ergebnis</u> | | | | |
| die Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| die Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| der Saldo | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

| | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge | |
|---|--------------|------------------|--|---------------------------------|
| | € | € | gegenüber bisher € | auf nunmehr € festgesetzt |
| b) im Finanzhaushalt | | | | |
| <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> | | | | |
| der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen | 0,00 | 22.900,00 | 221.330,00 | 198.430,00 |
| <u>aus Investitionstätigkeit</u> | | | | |
| die Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 5.000,00 | 5.000,00 |
| die Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 208.000,00 | 208.000,00 |
| der Saldo | | | -203.000,00 | -203.000,00 |
| <u>aus Finanzierungstätigkeit</u> | | | | |
| die Einzahlungen | 0,00 | 0,00 | 203.000,00 | 203.000,00 |
| die Auszahlungen | 0,00 | 0,00 | 158.590,00 | 158.590,00 |
| der Saldo | | | 44.410,00 | 44.410,00 |

Der Ergebnishaushalt weist für das Haushaltsjahr 2020 einen Überschuss von 1.520,00 € aus.

Der Finanzhaushalt weist für das Haushaltsjahr 2020 einen Zahlungsmittelüberschuss von 39.840,00 € aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite im Haushaltsjahr 2020 wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 wird nicht geändert.

§ 4

Liquiditätskredite werden im Haushaltsjahr 2020 nicht beansprucht.

§ 5

Der jährliche Finanzbedarf des Zweckverbandes wird nach § 19 KGG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage getrennt für den laufenden Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) und für den Investitionsbedarf (Investitionskosten- und Schuldendienstumlage) gedeckt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird die vorläufige Verbandsumlage für

- den laufenden Finanzbedarf (Betriebskostenumlage) auf **1.615.000,00 €**
- den Schuldendienst/Tilgungen (Schuldendienstumlage) auf **155.000,00 €**

und für

- den Investitionsbedarf (Investitionskostenumlage) auf **5.000 €** festgesetzt.

Die endgültigen Umlagen richten sich nach dem tatsächlichen Finanzbedarf auf Basis der Jahresrechnung.

§ 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

§ 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

Der Vorstand wird ermächtigt, über die Leistungen überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 HGO, zu entscheiden. Der Versammlung ist davon Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnisplan bis zu einem Betrag in Höhe von 16.000,00 €.
- b) überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzplan bis zu einem Betrag in Höhe von 6.000,00 €.

Bad Nauheim, den 03.07.2020
gez. Peter Krank

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist zur Einsichtnahme auf den Internetseiten www.Usa-Wellenbad.de sowie www.Bad-Nauheim.de und www.Friedberg-Hessen.de eingestellt.

Unter Beachtung des Hygienekonzeptes im Rahmen der aktuellen Pandemie ist diese zusätzlich von Montag, dem 10.08.2020 bis einschließlich Mittwoch, dem 19.08.2020 in Papierform in der Verwaltung des Zweckverbandes Schwimmbad öffentlich ausgelegt. Zur Einsichtnahme vor Ort bitten wir um Terminvereinbarung mit der Verwaltung unter der Rufnummer 06032-919314.

3. Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 und § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

**Der Landrat des Wetteraukreises
als Behörde der Landesverwaltung**



1.5 Kommunalaufsicht

Datum: 20.07.2020

Sachbearbeiter/in: Herr Lässig

Aktenzeichen: 1.5/051-901-40/02

GENEHMIGUNG

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Schwimmbad Bad Nauheim-Friedberg“ in der Sitzung am 09.07.2020 beschlossene 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 bedarf hinsichtlich der in den §§ 2 und 3 getroffenen Festsetzungen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2020 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von

203.000,00 €

(in Worten: Zweihundertdreitausend Euro)

erteilt.

2. Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

397.000 €

(in Worten: Dreihundertsiebenundneunzigtausend Euro)

erteilt.

Im Auftrag

Lässig



Bad Nauheim, den 3. August 2020
gez. Peter Krank, Vorsitzender des Vorstandsvorsitzenden